

27.04.98**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stellenobergrenzen
(Stellenobergrenzen-Änderungsverordnung - StOÄndV)**A****1. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung sieht vor, die Stellenobergrenze für Beamte in BesGr. A 9 des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Schutzpolizei und des Bundesgrenzschutzes von 40 auf 50 v.H. anzuheben.

Diese Verbesserung ist angesichts der derzeitigen Finanzlage in Bund und Ländern aus Haushaltsgründen nicht vertretbar und im Hinblick auf die allgemein für den mittleren Polizeivollzugsdienst geltenden günstigen Aufstiegsregelungen und den bereits bestehenden Besoldungsvorsprung vor den Beamten anderer Laufbahnen auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

B

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.